

Satzung

DES VERBANDES DER ÄRZTE DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTES DER LÄNDER BRANDENBURG UND BERLIN e. V.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2007 in Potsdam

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder Brandenburg und Berlin e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein wahrt die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen zur Förderung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in den Ländern Brandenburg und Berlin. Schwerpunkte sind u. a.:

1. Die Entwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu fördern, eine Verständigung in allen einschlägigen Fragen durch Vortrag und Austausch persönlicher Erfahrungen herbeizuführen sowie eine Unterstützung der Gesetzgebung und Verwaltung durch Beratung und Stellung von Anträgen zu erreichen,
2. den Kontakt unter den Mitgliedern zu pflegen und gemeinsame Interessen zur Förderung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu vertreten und
3. die Wissenschaft auf dem gesamten Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu pflegen und für eine einheitliche, qualifizierte Fort- und Weiterbildung im Öffentlichen Gesundheitsdienst Sorge zu tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder werden auf Ihren Antrag aufgenommen:
 - a) Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen, die hauptamtlich im Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Ländern Brandenburg und Berlin tätig sind
 - b) Fachkräfte im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder Brandenburg oder Berlin

- c) Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen und Fachkräfte im Ruhestand sowie arbeitslose Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen oder Fachkräfte in den Ländern Brandenburg und Berlin.
 - d) Ärzte/Ärztinnen aus Institutionen, die ihren Sitz in den Ländern Brandenburg und Berlin haben und in denen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrgenommen werden.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können die nebenamtlich im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder Brandenburg und Berlin tätigen Ärzte/Ärztinnen aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt (nur zum Ende des Kalenderjahres möglich) oder durch den Ausschluss, der vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann oder durch den Tod.
- (5) Besonders verdiente Mitglieder und andere Ärzte/Ärztinnen mit besonderem Verdienst können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, im Bedarfsfalle einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen.
- (5) Bei Verweigerung der Beitragszahlung erlischt die Zugehörigkeit zum Verband nach Ablauf von drei Monaten nach der ersten Mahnung. Die Verweigerung gilt als freiwilliger Austritt im Sinne § 3.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus fünf Personen
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/r Schriftführer/in
 - d) dem/r Schatzmeister/in

und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (2) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es nicht nach Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung festzulegen, die die Aufgaben des Vorstandes regelt bzw. festlegt.
- (5) Der/die Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (6) Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse und das Mitgliederverzeichnis. Er/sie hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und er/sie ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes eine Übersicht des Vermögensstandes zu geben.
- (7) Der Vorstand kann maximal drei Beisitzer in beratender Funktion wählen.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes entsprechend der Satzung oder auf eigenen Wunsch während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für dessen restliche Amtsdauer.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter/innen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten und jeder besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Diese prüfen die Kasse, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung dazu ergeht von dem/der Vorsitzenden schriftlich mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies fordert, einberufen werden.
- (3) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 3. die Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung
 4. die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 6. Satzungsänderungen
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- (2) Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.
- (4) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/Protokollführerin.
 - c) die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung (Bei Änderung der Satzung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.)

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine zweite einberufen werden, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an einen Verein, der die gleichen Ziele entsprechend § 2 dieser Satzung verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.

Errichtung der Satzung am 14.6.1990,
geändert am 17.2.1993, 31.5.1997.
zuletzt geändert am 10.11.2006,
jetzt vorgelegt in der Fassung vom 11.5.2007